

Informationen zum Wohngeld-Antrag

Wohngeld gibt es für Mieter ("Wohngeld") und Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ("Lastenzuschuß") und wird nur auf Antrag gewährt, und zwar ab dem 1. des Monats der Antragstellung (maßgebend ist der Eingangsstempel der Wohngeldstelle).

Nicht antragsberechtigt sind alleinstehende Erstauszubildende sowie Wehrpflichtige bzw. Zivildienstleistende.

Die Höhe des Wohngeldes, das nur auf Antrag gewährt wird, hängt ab von der:

- Anzahl der Familienmitglieder
- Höhe des Familieneinkommens
- Höhe der anerkenbaren Miete bzw. Belastung

Folgende Formulare werden benötigt und sind bei der örtlichen Wohngeldstelle erhältlich:

- *Wohngeld:*
 - Antrag auf Wohngeld
 - Bescheinigung des Vermieters (wichtig: Baujahr des Hauses)
- *Lastenzuschuß:*
 - Fremdmittelbescheinigung der Banken

Weitere vorzulegende Unterlagen:

- Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers
- Bescheide des Arbeitsamtes
- Schulbescheinigungen bei Kindern über 16 Jahren
- Rentenbescheide
- BAB- oder Bafög-Bescheide
- Schwerbehindertenausweise (ab 70%)
- Bescheide über Pflegegeld
- Nachweise über Unterhalt

Bitte beachten Sie:

Haftungsausschluss:

Der Inhalt wurde sorgfältig recherchiert, überprüft und bearbeitet. Die Schickhaus Immobilien Betreuung GmbH übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Qualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.

Haftungsansprüche, die sich auf Schäden ideeller und/oder materieller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen oder durch unvollständige und fehlerhafte Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern von Seiten der Schickhaus Immobilien Betreuung GmbH kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Wir bitten den Leser den Rat eines Fachmanns in jedem Fall in Anspruch zu nehmen. Denn nur dieser kann im Hinblick auf Ihre persönliche Situation und in Kenntnis der gültigen Rechtslage individuellen Rat geben.